

Geplante Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz: Regierungsvorlage

(RV SPG-Novelle 2014, 99. BlgNR 25.GP)

Von Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Nach der Begutachtung des Ministerialentwurfs zur SPG-Novelle 2014¹ liegt nunmehr eine Regierungsvorlage² vor, die gegenüber dem Ministerialentwurf in nur wenigen Punkten eine Änderung erfahren hat:

Neu ist insbesondere eine geplante Neufassung des **§ 9 Abs 1 SPG**: Demnach obliegt die Sicherheitsverwaltung außerhalb des Gebiets jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, den Bezirksverwaltungsbehörden, denen hierfür die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen unterstellt sind, *„sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist“*. Die Zulassung bundesgesetzlich geregelter abweichender Zuständigkeit wurde durch einige, kürzlich ergangene Novellen im Bereich der Sicherheitsverwaltung notwendig, in denen der Landespolizeidirektion – auch außerhalb eines Gebiets einer Gemeinde nach § 8 – Angelegenheiten zur Vollziehung als Sicherheitsbehörde in erster Instanz übertragen wurden (vgl. §§ 3 Abs. 1 iVm 5 Abs. 1 FPG; EBRV 99 BlgNR 25.GP, 13).

Neu ist auch, dass das Ersuchen eines Unternehmens auf Sicherheitsüberprüfung nach **§ 55a Abs 2 Z 3a SPG** *„begründet“* sein muss. Nach den EBRV muss in diesem Ersuchen konkret dargelegt werden, *„warum aus Sicht des Unternehmens die Voraussetzungen nach § 55a Abs. 2 Z 3 bzw. Z 3a beim jeweiligen Mitarbeiter vorliegen“* (EBRV 99 BlgNR 25.GP, 14).

Hinsichtlich der sonstigen zentralen Änderungsvorhaben darf auf die [Anmerkungen zum Ministerialentwurf](#) verwiesen werden.

¹ 7/ME XXV. GP: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00007/index.shtml.

² 99 BlgNR 25. GP: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00099/index.shtml.